



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-293/21-26	
Datum	29.09.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	04.10.2022	beschließend
Jugendhilfeausschuss	13.10.2022	beschlussempfehlend
Sozial-, Integrations- und Jugendausschuss	18.10.2022	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	17.11.2022	beschließend

Betreff:

Entsperrung der gesperrten Stelle (Stellennummer 83 – 1,0 Vollzeitstelle TVöD SuE 14) als Maßnahme zum kurzfristigen und zeitnahen Ausgleich von Personalvakanzan im Allgemeinen Sozialen Dienst (060040710)

Der Magistrat beschließt den Entwurf der Beschlussvorlage zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung.

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die gemäß Beschluss 220/19 eingerichtete Stelle mit Sperrvermerk (Stellennummer 83) entsperrt und damit im Umfang von 1,0 Vollzeitstelle gemäß TVöD SuE 14 zur sofortigen Besetzung freigegeben wird. Zum annähernden Ausgleich des Stellenplans sollen übergangsweise die Stellenanteile aus Stundenreduzierung (37 Wochenstunden) unbesetzt bleiben bis eine freiwerdende Stelle nach TVöD SuE 14 ersatzweise gesperrt werden kann.

Begründung:

A. Ziel

Die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) sollen in die Lage versetzt sein, die gesetzlichen Pflichtaufgaben aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) umzusetzen. Dies umfasst insbesondere die Aufgaben gemäß des § 27 fortfolgende SGB VIII Hilfen zur Erziehung, die Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen gemäß § 35a SGB VIII, die Aufgaben des Kinderschutzes gemäß des § 8a SGB VIII sowie die Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII sowie die vorläufige Inobhutnahme unbegleiteter ausländischer Minderjähriger gemäß § 42a SGB VIII.

Diese Aufgaben sind dauerhafte Pflichtaufgaben und es ist daher Ziel, das hierfür benötigte Personal vorzuhalten. Gerade im Rahmen des Schutzauftrages von Kindeswohlgefährdungen ist es notwendig, eine stabile Personaldecke aufzuweisen. Daher müssen die Rahmenbedingungen zur Personalgewinnung für den Allgemeinen Sozialen Dienst sinnvoll und zielgerichtet gestaltet sein.

B. Gesetzliche Grundlage

Kinder- und Jugendhilfe ist gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - eine Pflichtaufgabe.

Entsprechend der Leitorientierung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes versteht der Fachbereich Kinderschutz und Jugendhilfe sich als moderne, bürgerfreundliche und kundenorientierte Dienstleistungsbehörde. Die einzelnen Aufgaben und Ziele des Fachbereichs und damit auch des ASD orientieren sich am grundlegenden Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 1 Absatz 3 SGB VIII. Danach soll sie junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Dies heißt:

- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen
- dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien, sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu schaffen

Der ASD hat einen umfassenden Beratungsauftrag und sind in der Regel die erste Anlaufstelle für hilfe- und ratsuchende Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bei familiären, sozialen und persönlichen Schwierigkeiten. Die sozialpädagogischen Fachkräfte des ASD verstehen sich als Ansprechpartner*innen für diesen Personenkreis. Ziel der Arbeit ist, im Zusammenwirken aller Beteiligten eine Veränderung zur Verbesserung der Lebenssituation der Kinder, Jugendlichen und Familien zu erreichen.

Die Fachkräfte des ASD arbeiten nicht nach einem einheitlichen gesetzlichen Regelwerk, sondern nach den relevanten Vorschriften verschiedener Rechtsgebiete. Insbesondere gelten Rechtsvorschriften aus dem Sozialgesetzbuch Acht (SGB VIII) und dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Über Allem stehen die Aufgaben des Kinderschutzes gemäß §8a SGB VIII und den damit einhergehenden Maßnahmen.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben gemäß § 79 Abs. 3 SGB VIII für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften. Zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung ist ein Verfahren zur Personalbemessung zu nutzen.

C. Beschlusshistorie

M-Nr: 220/19 Mit Beschluss des Magistrats vom 20.08.2019 wurde zur Optimierung der Personalsituation in den Sozialen Diensten die Einrichtung einer gesperrten Stelle mit einer Vollzeitstelle TvöD-SuE 14 beschlossen.

DS 72/11-16 Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.11.2011 wurde das Konzept zur mittelfristigen Veränderung der Struktur und Steuerung erzieherischer Hilfen nach dem SGB VIII mit einem Fallzahlschlüssel von durchschnittlich 30 Hilfen zur Erziehung pro Vollzeitkraft beschlossen.

D. Ausgangslage

Der Stellenplan 2021 sieht für den Bereich Verwaltung Soziale Dienste und Finanzielle Hilfen (060040710) insgesamt 33,8 Vollzeitstellen vor. Davon sind 2,0 Vollzeitstellen durch einen Sperrvermerk von einer möglichen Besetzung ausgenommen. Demnach stehen real 31,8 Vollzeitstellen zur Besetzung zur Verfügung. Davon sind am 01.08.2022 insgesamt 29,34 Stellen besetzt. Hiervon sind dem ASD 2,0 Stellen nach TVöD SuE 15 und 17,3 Stellen nach TVöD SuE 14 zugeordnet.

Aufgrund der krankheitsbedingten Abwesenheit einer ASD-Mitarbeiterin seit 21.12.2021 sowie der unbesetzten Stundenanteile aus den Stundenreduzierungen festangestellter Beschäftigter ergibt sich effektiv eine Diskrepanz zwischen theoretischer Ressourcenlage laut Stellenplan und tatsächlicher Personalausstattung von insgesamt 71 Wochenstunden. Die Vertretung der langzeiterkrankten Beschäftigten sowie der Ausgleich der aktuell ungenutzten Stellenanteile werden durch die verbleibenden Fachkräfte mit Unterstützung der ASD-Fachkoordination übernommen.

Die allgemeine Mehrbelastung der einzelnen Fachkräfte resultiert in Mehrstunden und erhöht gleichzeitig die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten zusätzlicher Abwesenheiten z.B. durch Erkrankung sowie den Abbau eben dieser aufgebauten Mehrstunden. Es entsteht ein Kreislauf aus Abwesenheit und Vertretung mit dem Potential der Destabilisierung und sukzessiven Überlastung der Organisationseinheit bei stetig steigenden Fallzahlen bis hin zum Organisationsversagen hinsichtlich der gesetzlich verankerten Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung.

Der Magistrat begegnete diesem Problem mit seinem Beschluss vom 19.07.2022 (MV-242/21-26), indem er eine Krankheitsvertretung im Umfang von 34 Wochenstunden sowie die 37 aus Stundenreduzierungen resultierenden Wochenstunden zur sofortigen Besetzung freigab.

E. Problem

Im Rahmen des Stellenbesetzungsverfahrens wurde anhand

- der Absage der ehemaligen Sozialarbeiterinnen,
- der Rückmeldungen der Bewerbenden nach den Auswahlgesprächen vom 06.09.2022,
- der Einschätzung der am ASD-Auswahlverfahren Beteiligten (F13-Fachbereichsleitung, ASD-Bereichsleitung und -Fachkoordination, Fachbereich Personal und Personalrat sowie Gleichstellungsbeauftragte)

deutlich, dass die Besetzung der gemäß Magistratsbeschluss vom 19.07.2022 freigegebenen freien Stellenanteile in Ermangelung einer klaren Perspektive und in Anbetracht des Fachkräftemangels als unrealistisch und daher zur Problemlösung als entsprechend ungeeignet betrachtet werden kann.

Der Zeitpunkt der Rückkehr der im Krankenstand befindlichen Beschäftigten in den Dienst ist ungewiss: das aktuell vorliegende Attest datiert auf den 30.09.2022, mit einem Folgeattest ist zu rechnen (Anfang Juli 2022 gab die Beschäftigte gegenüber ihrer Vorgesetzten ein Rückkehrdatum ab etwa Oktober oder November 2022 an). Hernach ist eine Wiedereingliederung über einen Zeitraum von ca. 6 Wochen einzuplanen, bevor die Beschäftigte ab frühestens 2023 wieder im Umfang von 34 Wochenstunden im ASD tätig sein wird. Dennoch ist zu berücksichtigen, dass der Beschäftigten neben den 30 Urlaubstagen für 2023 noch weitere 30 Urlaubstage aus 2022 und 7 Urlaubstage aus 2021 zustehen.

F. Lösung

Die eigens für derartige Problemkonstellationen eingerichtete 1,0 TVöD SuE 14-Vollzeitstelle gesperrte Stelle mit der Stellennummer 83 soll entsperrt und somit für eine sofortige unbefristete Besetzung freigegeben werden. Sobald eine gleichwertige Stelle nach TVöD SuE 14 frei wird, soll diese ersatzweise gesperrt werden, um den Stellenplan zu bereinigen.

Bis dahin sollen zum annähernden Ausgleich des Stellenplans folgende gemäß Magistratsbeschluss vom 19.07.2022 zur Wiederbesetzung freigegebenen Stellenanteile aus Stundenreduzierungen gesperrt werden (gesamt 37 Wochenstunden bzw. 0,95 Vollzeitstellen):

- Stellennummer 9: 5 Stunden, befristet bis 31.03.2023* (TVöD SuE 15),
- Stellennummer 10: 9 Stunden, befristet bis 31.03.2023* (TVöD SuE 14),
- Stellennummer 13: 9 Stunden, befristet bis längstens 31.05.2025 (TVöD SuE 14),
- Stellennummer 49: 9 Stunden, befristet bis 31.03.2023* (TVöD SuE 14),
- Stellennummer 67: 5 Stunden, befristet bis 31.03.2023* (TVöD SuE 14).

*Anmerkung: Die Stelleninhabenden der Stellennummern 9, 10, 49 und 67 haben bereits einen Folgeantrag auf Stundenreduzierung für den Zeitraum 01.04.2023 bis 31.03.2024 gestellt.

G. Alternativen

Vorliegender Beschlussvorschlag stellt eine im Sinne der effektiven Stellenbesetzung realistischere Alternative zum bestehenden Magistratsbeschluss vom 19.07.2022 dar, indem er statt befristeten 37 Wochenstunden aus Stundenreduzierungen unbefristete 39 Wochenstunden aus der Entsperrung der Stelle mit Sperrvermerk schafft.

H. Kosten

Die durchschnittlichen Kosten für die insgesamt 1,0 Vollzeitstelle TVöD SuE 14 belaufen sich jährlich auf 72.869,04 € (Tarif 2023).

Rüsselsheim am Main, 04.10.2022

Dennis Grieser
Bürgermeister